

Aufnahmeantrag

Persönliche Daten

Name, Vorname _____
Straße _____
PLZ, Ort _____
geb. am _____ Telefon _____
E-Mail _____



Art der Mitgliedschaft

Aktiv oder Passiv

Jahresbeitrag: € _____

Schlüssel

ich benötige einen Schlüssel

(Schlüsselkaution: € 10,00 in bar)

Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren

Der Kontoinhaber ermächtigt den TC Freinsheim e.V. Jahresbeitrag, Ersatz für nicht geleistete Arbeitsstunden und Gebühren für Gastspielstunden jährlich zum 01. März von folgendem Bankkonto per SEPA-Lastschrift einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung ist jederzeit widerruflich. Die Gläubiger-Identifikationsnummer des TC Freinsheim e.V. lautet: **DE16ZZZ00000310954**. Die Einzugsermächtigung ist verpflichtend für den Eintritt, da keine separate Rechnungsstellung erfolgt.

Kontoinhaber _____
Name des Geldinstituts _____
IBAN und BIC _____

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Sonstiges

Ich willige ein, dass Foto- und Filmaufnahmen von mir bzw. meines Kindes, die im Rahmen von Veranstaltungen des TC Freinsheim gemacht werden, für die Berichterstattung (z.B. Vereins-Webseite, Presseartikel) verwendet werden dürfen. Diese Einwilligung ist jederzeit widerrufbar.

Ich bestätige den Erhalt eines Exemplars der Vereinssatzung und der Beitragsordnung. Ich erkenne diese als für mich rechtsverbindlich an und verpflichte mich, ihre Bestimmungen einzuhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers
bzw. des gesetzl. Vertreters

Beitragsordnung (Stand Februar 2025)



Jahresbeiträge

Einzelmitgliedschaft

Erwachsene(r)	150,00 €
In Ausbildung bis 25 Jahre*	100,00 €
Unter 18 Jahre*	65,00 €
Passive Mitgliedschaft	30,00 €

Familienmitgliedschaft**

Partner	95,00 €
In Ausbildung bis 25 Jahre*	75,00 €
Unter 18 Jahre*	40,00 €
Unter 14 Jahre*	25,00 €

*Bei Altersangaben ist Stichtag der 01.01. eines Jahres

**Familie = Ein vollzahlendes (aktives) Erwachsenenmitglied + Partner/Kinder

Der jährliche Maximalbeitrag für Familien beträgt 300,00 €.

Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr ist ausgesetzt.

Getränkegutschein

In den Mitgliedsbeiträgen ist für jedes erwachsene Aktivmitglied (ohne Auszubildende) ein Getränkergutschein für das jeweils laufende Jahr in Höhe von 10,00 € enthalten. Dieser kann im Clubhaus eingelöst werden.

Erwachsene Neumitglieder, die bis Ende Mai eintreten, erhalten einen zusätzlichen Getränkergutschein in Höhe von 20,00 € für das Eintrittsjahr.

Arbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied muss ab dem Kalenderjahr, in dem es 19 Jahre alt wird bis einschließlich dem Kalenderjahr, in dem es 66 Jahre alt wird, grundsätzlich fünf Arbeitsstunden pro Jahr leisten. Für jede im Kalenderjahr nicht geleistete Arbeitsstunde sind 20,00 € zu entrichten. Arbeitsstunden können auf verschiedene Weise abgeleistet werden (z. B. Arbeitseinsatz im Außenbereich der Tennisanlage, Übernahme von Diensten bei Festivitäten und im Clubhaus). Über die jeweiligen Möglichkeiten informiert der Vorstand rechtzeitig per Mail.

Neumitglieder, die nach dem 31. Juli eintreten, sind für das Eintrittsjahr von den Arbeitsstunden befreit.

Zweitmitglieder sind grundsätzlich von den Arbeitsstunden befreit. Als Zweitmitglieder gelten Spieler, die bereits aktives Vollmitglied in einem anderen Tennisverein sind und nach dem 01.01.2023 zusätzlich noch eine Mitgliedschaft im TC Freinsheim begründen. Eine Zweitmitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn der Spieler in den letzten drei Jahren vor Eintritt in den TC Freinsheim bereits aktives Mitglied im TC Freinsheim war.

Gastspielstunden

Gastspielstunden (für Vereinsfremde oder passive Mitglieder) sind auf 5 Stunden pro Saison und Person begrenzt und nur zusammen mit Vollmitgliedern möglich. Das Vollmitglied begleicht den jeweiligen Betrag mit der Jahresabrechnung auf Basis der Einträge in die Gastspieler-Liste.

Erwachsene	6 €/Person, maximal 10 €/Platz
Jugendliche	4 €/Person, maximal 6 €/Platz

Vereinsfremde

Vereinsfremde (ohne begleitendes Vollmitglied) können nur nach Absprache mit dem Sportwart (Gerhard Krassnitzer) für 15 €/Platz spielen. Den jeweiligen Betrag nimmt der Sportwart entgegen.

Einwilligung in die Veröffentlichung von Personenbildnissen

Ich willige ein, dass Fotos und Videos von meiner Person bei sportlichen Veranstaltungen und zur Präsentation von Mannschaften angefertigt und in folgenden Medien veröffentlicht werden dürfen:

- Homepage des Vereins
- Facebook-Seite des Vereins
- regionale Presseerzeugnisse (z.B. Amtsblatt)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass die Fotos und Videos mit meiner Person bei der Veröffentlichung im Internet oder in sozialen Netzwerken weltweit abrufbar sind. Eine Weiterverwendung und/oder Veränderung durch Dritte kann hierbei nicht ausgeschlossen werden. Soweit die Einwilligung nicht widerrufen wird, gilt sie zeitlich unbeschränkt. Die Einwilligung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung muss in Textform (Brief oder per Mail) gegenüber dem Verein erfolgen.

Eine vollständige Löschung der veröffentlichten Fotos und Videoaufzeichnungen im Internet kann durch den TC Freinsheim e.V. nicht sichergestellt werden, da z.B. andere Internetseiten die Fotos und Videos kopiert oder verändert haben könnten. Der TC Freinsheim e.V. kann nicht haftbar gemacht werden für Art und Form der Nutzung durch Dritte wie z. B. für das Herunterladen von Fotos und Videos und deren anschließender Nutzung und Veränderung.

Ich wurde ferner darauf hingewiesen, dass trotz meines Widerrufs Fotos und Videos von meiner Person im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen des Vereins gefertigt und im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit veröffentlicht werden dürfen.

Ort, Datum

Unterschrift

Bei Minderjährigen bzw. Geschäftsunfähigen:

Bei Minderjährigen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, ist neben der Einwilligung des Minderjährigen auch die Einwilligung des/der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Ich/Wir habe/haben die Einwilligungserklärung zur Veröffentlichung der Personenbilder und Videoaufzeichnungen zur Kenntnis genommen und bin/sind mit der Veröffentlichung einverstanden.

Vor- und Nachname/n des/der gesetzlichen Vertreter/s: _____

Datum und Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreter/s: _____

Der Widerruf ist zu richten an:

TC Freinsheim e.V., Am guten Brunnen 12, 67251 Freinsheim,
info.tc.freinsheim@gmail.com



SATZUNG

Tennisclub Freinsheim e. V. 67251 Freinsheim

§ 1

Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen
"Tennisclub Freinsheim e. V."

Sitz des Vereins ist Freinsheim. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz im Landessportbund Rheinland-Pfalz und des Tennisverbandes Pfalz e. V.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbständig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu entrichten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung und die Ordnungen des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
- wegen Nichtzahlung von Beiträgen nach zweimaliger Mahnung
- wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

4. Das betreffende Mitglied kann gegen die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstandes Widerspruch einlegen, über den der Gesamtvorstand nach Anhörung des Mitglieds mit Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

§ 5

Beiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag, außerordentliche Umlagen und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder genehmigt.

2. Der Vorstand ist befugt in Ausnahmefällen besondere Bestimmungen zu treffen.

3. Die Mitgliedsbeiträge werden im Bankinzugsverfahren eingezogen. Jedes Mitglied hat ein entsprechendes Konto zu benennen. Die Beiträge werden ganzjährig zum 1. März eines Jahres erhoben.

§ 6

Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Mitglieder unter 18 Jahren haben die Berechtigung zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und sind stimmberechtigt, soweit es sich um Belange der Jugendarbeit handelt.

§ 7

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen die Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßregeln verhängt werden:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

2. Maßregelungen sind zu begründen und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

3. Gegen Maßregelungen ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb einer Frist von 2 Wochen ab Zugang des Bescheids beim Vorsitzenden einzureichen. Das betroffene Mitglied ist zu hören. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig.

§ 8

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Sie beschließt über

- den Jahresbericht des Vorstandes und der Fachwarte
- den Kassenbericht
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl des Vorstandes und der Fachwarte
- die Aufnahmegebühr und den Jahresbeitrag
- vorliegende Anträge
- die Höhe des jeweiligen Jahresetats, in dessen Rahmen der Vorstand Ausgaben tätigen kann

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie soll möglichst im 1. Drittel des Geschäftsjahres durchgeführt werden

Die Einberufung erfolgt schriftlich bzw. durch Veröffentlichung in der Tageszeitung und/oder im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Freinsheim durch den Vorstand, unter Mitteilung der Tagesordnung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 3 Wochen liegen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- der Gesamtvorstand beschließt
- oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

4. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

5. Geheime Abstimmung durch Stimmzettel ist nur erforderlich, wenn ein erschienenes Mitglied es verlangt.

6. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur dann abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer 2/3-Mehrheit beschließt. Über Anträge auf Satzungsänderung und Auflösung des Vereins darf nur abgestimmt werden, soweit die Anträge mit der Einladung bekanntgegeben worden sind.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet

- als geschäftsführender Vorstand bestehend aus

dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Sportwart
dem Schriftführer
dem Schatzmeister

- als Gesamtvorstand bestehend aus

dem geschäftsführenden Vorstand
dem Jugendwart
dem Vergnügungswart
und bis zu 2 Beisitzern

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsabschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur Bestellung von Nachfolgern im Amt.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen.

5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn der Vorsitzende oder 3 seiner Mitglieder dies beantragen.

6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.

7. Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

Der Vorstand ist verpflichtet, in allen namens des Vereins abzuschließende Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

8. Der Schriftführer hat über jede Verhandlung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie bestehender Ausschüsse ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

9. Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat zu der Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Er nimmt Zahlungen für den Verein gegen seine alleinige Quittung in Empfang. Zahlungen für Vereinszwecke kann er nur im Einvernehmen mit dem Vereinsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter leisten.

§ 11

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfern geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

§ 12

Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Platz- und Spielordnung sowie eine Hausordnung.

Die Ordnungen werden durch den Gesamtvorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen.

§ 13

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit. Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 6 Wochen liegen.

Mit der Auflösung des Vereins oder der Änderung seines Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Freinsheim zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu. Liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist das Vermögen anderen steuerbegünstigten gemeinnützigen Zwecken zuzuführen, jedoch dürfen Beschlüsse hierüber nur nach Einwilligung des nach dem Sitz des Vereins zuständigen Finanzamtes durchgeführt werden.